

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 332/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter B. [REDACTED],

B. [REDACTED], K. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 30, Potsdamer Straße 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 4. Mai 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Im Erstverfahren wurden "neurovegetative Störungen mit funktionellen Herzdurchblutungsstörungen" mit einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 % als Verfolgungsschäden anerkannt. Weitere Krankheiten, darunter eine bereits damals vorliegende und diagnostizierte arteriosklerotische Herzschiädigung, wurden als nicht verfolgungsbedingt angesehen.

Der Kläger macht im Verfahren nach §§ 35, 206 BEG eine Verschlimmerung seines Gesundheitszustandes geltend. Das Berufungsgericht stellt dazu fest: Die neurovegetativen Störungen mit funktionellen Herzdurchblutungsstörungen bestünden wahrscheinlich noch, seien aber mit Sicherheit nicht ausgeprägter als

- 3 -

zur Zeit der Erteilung des Erstbescheides. Der Gesamt-leidenszustand des nunmehr 70jährigen Klägers habe sich zwar seitdem verschlechtert. Jetzt bestehe nicht mehr nur eine arteriosklerotische Herzschiädigung, sondern eine allgemeine Arteriosklerose. Außerdem leide er an einer Prostata-Hypertrophie, an verstärkter Krampfadere-bildung und einer Großzehndeformation. Es sei aber sehr unwahrscheinlich, daß das Verfolgungsleiden seit 1965 auf die weitere Sklerosebildung und die übrigen Krankheiten nachteilig eingewirkt habe oder daß dem Verfolgungsleiden wegen der anderen Gesundheitsschäden ein höherer Krank-heitswert beizumessen sei.

Bei dieser Beurteilung geht das Berufungsgericht von den Grundsätzen aus, die in der Rechtsprechung des Bun-desgerichtshofs zum Verfahren nach §§ 35, 206 BBG ent-wickelt worden sind. Ungeklärte Rechtsfragen wirft seine Entscheidung nicht auf.

Entgegen den umfangreichen Beanstandungen der Be-schwerde war der Tatrichter aus Rechtsgründen nicht ge-hindert, wie schon bei der Erteilung des ersten Beschei-des zwischen neurovegetativ bedingten funktionellen Herz-durchblutungsstörungen und einer Herzschiädigung arterio-sklerotischer Art zu unterscheiden. Deshalb und weil nach



tatrichterlicher Feststellung die Krankheitsbilder voneinander unabhängig sind, gehen die Erwägungen zur Anwendung der §§ 3 und 4 der 2. DV-BEG fehl.

Mai

Portmann